

§ 70 HHG Hessisches Hochschulgesetz

Landesrecht Hessen

Siebter Abschnitt – Personal

Titel: Hessisches Hochschulgesetz	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: HHG,HE	Gliederungs-Nr.: 70-258
gilt ab: 29.12.2017	Normtyp: Gesetz
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: GVBl. I 2009 S. 666 vom 23.12.2009

§ 70 HHG – Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

¹Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten. ²Das Nähere hierzu kann die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung regeln. ³Im Übrigen bleiben die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften für Nebentätigkeiten, insbesondere die Hessische Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), unberührt.